

Öffentliche Bekanntmachung

über die

12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen

Der Rat der Gemeinde Roetgen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen, bestehend aus Planzeichnung und einem textlichen Teil beschlossen.

Infolgedessen wurde die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom 13.03.2020 erteilte die Bezirksregierung Köln die Genehmigung der vom Gemeinderat beschlossenen 12. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung sowie Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung ab Montag, 30.03.2020 auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Roetgen, Hauptstr. 55, 52159 Roetgen, Zimmer 20, aus.

Aktueller Hinweis:

Das Rathaus bleibt aufgrund der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bis auf Weiteres geschlossen und kann in dringenden Fällen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache für unaufschiebbare Angelegenheiten betreten werden. Alle Unterlagen können ebenso im Bürgerportal der Gemeinde Roetgen unter der Rubrik „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

<https://buergerportal.roetgen.de/dokumente>

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der beiliegenden Kartenunterlage erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Roetgen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Hauptstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

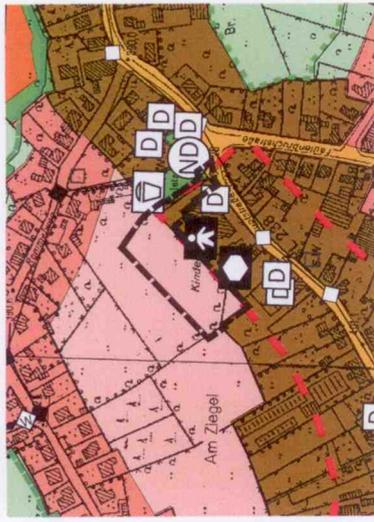
Der Bürgermeister



Klauss

Standort : Wohnbauflächen mit lockerer Siedlungsstruktur

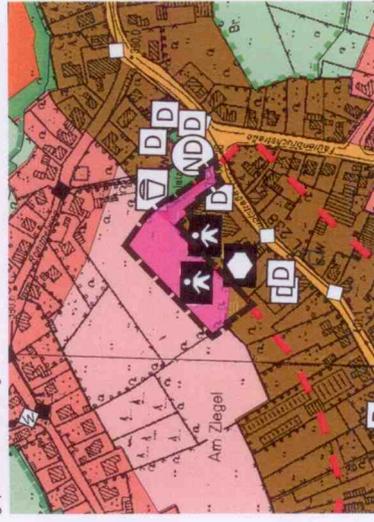
rechtswirksame Darstellung FNP 2005



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
- Wohnbauflächen mit lockerer Siedlungsstruktur
 - Wohnbauflächen
 - Gemischte Bauflächen
 - Einrichtungen und Anlagen:
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kinderärten
 - Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Spielplatz
 - Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
 - Straße
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
 - unterirdisch
 - Sonstige Planzeichen
 - Siedlungsschwerpunkt
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
 - Sonstige nachrichtliche Übernahme
 - Baudenkmal
 - Naturdenkmal

geplante Darstellung



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
- Wohnbauflächen mit lockerer Siedlungsstruktur
 - Wohnbauflächen
 - Gemischte Bauflächen
 - Flächen für den Gemeinschaftsbedarf
 - Einrichtungen und Anlagen:
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kinderärten
 - Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Spielplatz
 - Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
 - Straße
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
 - unterirdisch
 - Sonstige Planzeichen
 - Siedlungsschwerpunkt
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
 - Sonstige nachrichtliche Übernahme
 - Baudenkmal
 - Naturdenkmal

Flächennutzungsplan Roetgen



Feststellungsbeschluss
12. Änderung "Hauptstraße", Januar 2020 M 1 : 2.500

Der Rat der Gemeinde Roetgen hat am 28.06.2018 die Aufhebung des 12. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Roetgen, den
Bürgermeister

Mit Beschluss vom 10.12.2019 hat der Rat der Gemeinde Roetgen den Feststellungsbeschluss vom 28.06.2018 aufzuheben und stattdessen beschließungen Verfahren nach § 13 BauGB ein Verfahren durchzuführen und eine Umverteilung gem. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB ersetzen die frühere Beschlüsse gem. § 3 (1) BauGB sowie gem. § 4 (1) BauGB.

Roetgen, den
Bürgermeister

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans inklusive der Begründung wurde nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB sowie gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 09.07.2018 bis 28.08.2018 öffentlich ausgestellt.

Roetgen, den
Bürgermeister

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans inklusive der Begründung wurde nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB sowie gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 02.01.2020 bis 03.02.2020 erneut öffentlich ausgestellt.

Roetgen, den
Bürgermeister

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans inklusive der Begründung wurden nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.01.2019 bis 15.02.2019 erneut öffentlich ausgestellt.

Roetgen, den
Bürgermeister

Der Planbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte durch den Rat der Gemeinde Roetgen am

Roetgen, den
Bürgermeister

Die Bezirksregierung Köln hat die 12. Änderung des gem. § 6 (1) BauGB am

Roetgen, den
Bürgermeister

Köln, den
Bezirksregierung Köln
(im Auftrag)

Mit Schreiben vom 16.09.2019 hat die Gemeinde Roetgen den Rat der Gemeinde zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 (1) BauGB am

Roetgen, den
Bürgermeister

Roetgen, den
Bürgermeister